

Hygienekonzept Pfarrheim Schnepfenbach

1. Vor Betreten des Hauses

Besucher*innen müssen von der / den für die Veranstaltung verantwortlichen Personen / -en (im weiteren Verlauf mit „Veranstalter“ bezeichnet) zum Beispiel durch Aushang an der Eingangstüre darauf hingewiesen:

- 1.1. dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ein Betreten des Hauses nicht gestattet ist.
- 1.2. dass sie ab Betreten des Hauses eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben, ausgenommen am Tisch.
- 1.3. dass sie das Abstandsgebot gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten haben.
- 1.4. dass das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung überall dort vorgeschrieben ist, wo der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- 1.5. dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen eines Hausstands).

2. Im Pfarrheim wurden folgende Vorbereitungen getroffen, die vom Veranstalter nicht verändert oder aufgehoben werden dürfen

- 2.1. Toiletten und Urinale wurden teilweise gesperrt.
- 2.2. Im Pfarrheim wird eine Grundausstattung an Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Im Pfarrheim wurden Hinweisschilder und ggf. Markierungen zu den wichtigsten allgemeinen Hygieneregeln aufgehängt.
- 2.4. Für die Kontaktnachverfolgung müssen sich alle Besucher mit der Luca-App einloggen. Bei privaten Veranstaltungen trägt der Mieter die Verantwortung, dass alle Gäste mit der Luca-App eingeloggt sind und/oder eine Kontaktliste erstellt wird.

3. Während einer Veranstaltung

- 3.1. Den Besucher*innen müssen an Tischen bzw. auf Stühlen feste Plätze zugewiesen werden.
- 3.2. Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen muss gewährleistet sein, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Auch in eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich müssen ggf. Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen werden (Markierungen, Ordner, ...).
- 3.3. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass vor und nach der Veranstaltung alle Türgriffe, Gegenstände und ggf. Flächen, mit denen Hautkontakt durch Besucher entstanden sind bzw. entstanden sein könnten, ebenso wie die Toiletten und Waschbecken desinfiziert werden.
- 3.4. Der Veranstalter haftet vollumfänglich für die Einhaltung der für seine Veranstaltung, jeweils geltenden allgemeinen und ggf. spezifischen gesetzlichen Regelungen.